

Auslagen für Ueberwachung zur Verhinderung des Schmuggels. Es sind nur zu berücksichtigen die eigentlichen industriellen Kosten zur Herstellung des Salzes: Gebrauch von Lokalen, Abnützung von Maschinen, Verwaltungsauslagen der Salinen allein und Werklöhne. — Angabe, ob die Salinen verpachtet sind, in diesem Falle ist der Produktionspreis derjenige, für welchen der Pächter das Salz der Regierung liefert.

Aargau: Der Fabrikationspreis des Kochsalzes, unverpackt, ab Magazin der Saline, ist Fr. 3. 50 per 100 Kilo.

Errichtung von Salinen und Salzfabrikation werden vom Staate an Privatgesellschaften durch besondere Concessionen bewilligt und geregelt gegen Entrichtung einer Zehntabgabe (in der Regel in Salz).

Waadt: Durch Vertrag vom 8. September 1866 ging die Ausbeutung der Saline vom 1. Juli 1867 an auf die Dauer von 50 Jahren an eine anonyme Gesellschaft, vertreten durch die Herren Laurent, Ingenieur, Bauverd, Hauptmann, Chappuis, Veillon, Notar und Grenier, Grundbesitzer, über. Der Kanton Waadt übt die Kontrolle durch einen eigenen von ihm besoldeten Beamten aus. — Die Gesellschaft darf Salz nur an den Staat Waadt abgeben, welcher sich verpflichtet hat, jährlich bis auf 20,000 Ztr. zu 3 Fr. per Ztr. zu übernehmen.

Baselland: Keine Antwort.

8. Frage: Tarife, zu denen jede Qualität Salz dem Publikum zum Verkauf ausgebaut wird.

Aargau: 5 Cts. *Waadt:* 10 Cts.

Im Anschlusse an obige Daten theilen wir folgende Angaben mit, welche wir der Gefälligkeit des Herrn Nationalrath Arnold *Münch* in Rheinfelden, Chef des

Zentralbüreau der schweizerischen Rheinsalinen, verdanken. Dieselben mögen als Berichtigung für die oben auf Seite 26 stehende Taxirung der Produktion der drei aargauischen Salinen auf 154,000 Zentner, seitens des verstorbenen Herrn Dr. Th. Simler, dienen.

Kochsalzproduktion (resp. Verkauf) der Saline Schweizerhalle (Baselland) und der schweizerischen Rhein-Salinen (Rheinfelden, Ryburg und Kaiseraugst-Aargau) während der Jahre 1871-1873.

	Schweizerhalle (Baselland)	Die drei Rhein-Salinen (Aargau)	Total.
1871	271,482,31	393,667,35	665,149,66
1872	281,256,45	405,120,15	686,376,40
1873	309,186,58	418,771,10	727,957,68
	1,861,925,34	1,217,558,60	2,079,483,94
Im Durchschnitt per Jahr	287,308,45	405,852,86	693,161,31
hiezü die Magazinvorräthe circa 5—8 %.			

9. Frage: Durchschnittliches Quantum von jeder pro Jahr verkauften Qualität Salz.

Aargau: Jährlich aus den drei aargauischen Salinen circa 400,000 Ztr. Kochsalz (Anno 1873 418,771 Ztr. 10 Pfd., 58,000 Ztr. (à 29,000 Kil.).

Baselland: S. Frage 3.

Waadt: S. Frage 2.

In *Baselland* wird verkauft:

- das Kochsalz zu 10 Cts. per Pfd.
- » Viehsalz (Qualität I. in Antwort auf die 2. Frage) zu 6 Cts.)
- das Düngsalz zu Fr. 2 per Sack, Werth des leeren Sackes inbegriffen).

Ueber verfallene Lebensversicherungspolizen.

Von Herrn H. Stüssi in Zürich.

Die Polizzbedingungen wol aller Versicherungsanstalten enthalten den Passus: die Polizza tritt ausser Kraft, wenn eine Rate am Verfalltage nicht bezahlt wird. Es wird zwar dem Versicherten eine gewisse, gewöhnlich dreimonatliche, Frist zur Wiedergiltigmachung der Polizza eingeräumt; lässt er aber auch diese Frist unbenutzt verstreichen, so gibt es für ihn keine Rettung mehr; seine Polizza ist und bleibt erloschen, und die eingezahlten Prämien fallen sämmtlich der Anstalt anheim.

Für gewisse Versicherungsmodi wie z. B. die Versicherung auf Ableben mit jährlicher Prämienzahlung wird dem Versicherten das Recht eingeräumt, den Rückkauf der Polizza zu verlangen, insofern die Polizza eine gewisse Anzahl von Jahren in Kraft war; die meisten Anstalten

setzen drei Jahre, die Schweizerische Rentenanstalt fünf Jahre an.

Eine von mir ausgearbeitete Tabelle zeigt nun auf Grund von zirka 3000 verfallenen Versicherungen wie viel Procente der eingegangenen Versicherungen im Laufe des ersten der ersten zwei, drei u. s. f. Jahre nach Abschluss der Versicherung Mangelszahlung erlöschen. Dabei sind im 4. und 5. Jahre die Rückkäufe inbegriffen, die jedoch in höchst geringer Zahl vorkommen.

Diese Tabelle zeigt das bedauerliche Faktum, dass über 40 % aller geschlossenen Versicherungen innerhalb der ersten fünf Jahre wieder erlöschen. Der grösste Theil dieser Versicherten hat nur eine einzige oder zwei Prämien bezahlt und ist dadurch drei, sechs oder zwölf

Monate versichert geblieben. Der vierte Theil aller geschlossenen Versicherungen erlöscht schon innerhalb des ersten Jahres.

Nicht ohne Interesse ist die Verfolgung dieser Zahlen durch die einzelnen Alter; es zeigt sich, dass die bei höherem Alter geschlossenen Versicherungen viel dauerhafter sind, als die in jüngern Jahren geschlossenen. Fassen wir die Zahlen von 10 zu 10 Jahren zusammen, so sehen wir, dass innerhalb der ersten fünf Jahre verfallen:

im Alter 21 bis 30 abgeschlossene	55%
» » 31 » 40	» 45%
» » 41 » 50	» 39%
» » 51 » 60	» 27%

Obwohl diese Tabelle nur auf etwas über 3000 Fällen erloschener Polizzen beruht, zeigen die Zahlen doch so grosse Regelmässigkeit, dass sie wohl als die mittleren Verhältnisse richtig darstellend betrachtet werden können.

Dass sich in jüngeren Jahren ein höherer Procentsatz aufgelassener Polizzen ergeben werde als in den höheren Altern, war von vorherein zu erwarten. Der ältere Mann sieht den Tod näher vor sich; er weiss zu welchem Zwecke er die Versicherung genommen hat und es werden hier seltener Fälle eintreten, wo durch die Umstände die Versicherung zwecklos wird. In dem grössern Procentsatz der jüngern Alter charakterisirt sich der Leichtsinns der Jugend. Mit dem schönen Vorsatze, seiner Familie nach seinem Tode eine Unterstützung zu sichern, vielleicht auch durch das Beispiel eines Bekannten oder durch das Zureden des Acquisiteurs dazu angetrieben, geht der junge Mann eine Versicherung ein. Erst nachher fängt er etwa an nachzurechnen, und findet, dass wenn er noch lange lebt, er ja eine grössere Summe einbezahlt als seine Familie bei seinem Tode erhalten wird. Er fühlt sich aber gesund; wer weiss wie lange er noch lebt, seine Kinder sind dann wahrscheinlich schon versorgt; was soll er überhaupt auf eine so lange Zeit hinaus schon versorgen? Was soll er, um die Prämien bezahlen zu können, sich jetzt und noch lange Abbruch thun, während seine Versicherung beim Fälligwerden, Niemanden mehr einen grossen Dienst leistet? Etwas anderes ist es halt einen guten Vorsatz zu fassen, als denselben durchzuführen.

Dabei hat übrigens auch die Art und Weise der Versicherungsaufnahme Einfluss. Der Acquisiteur präsentirt sich beim Betreffenden, weiss ihm die Sache gut darzustellen, plausibel zu machen und drängt ihn, dass

er sofort den Antrag unterzeichne; so dass der Versicherungsnehmer gar nicht dazu kommt, sich vorher alle Verhältnisse recht klar zu machen, bis er die Polizza hat. Es ist nun wieder begreiflich, dass jüngere Personen solchen Ueberredungen eher zugänglich sind als ältere, die, bevor sie einen Schritt thun, sich doch vorher die Sache näher ansehen und in der Regel nur dann darauf eingehen werden, wenn die Prüfung ihnen gezeigt hat, dass die Sache ihnen dienen kann.

Vielleicht müsste die Vergleichung ähnlich construirter Tabellen aus verschiedenen Ländern auch einen ungefähren Massstab für die Reife des Volkes abgeben, da doch zu erwarten steht, dass dort, wo die Jugend durch einen tüchtigen Unterricht daran gewöhnt wird zu denken und zu prüfen, sich weniger solcher übereilter Vertragsschlüsse und daher auch weniger Rücktritte von der Versicherung ergeben werden. Freilich sollten auch noch jene Polizzen in Betracht gezogen werden, die zwar über Antrag der Parthei ausgestellt, aber von der Parthei nicht eingelöst werden.

Neben dem angeführten Hauptgrunde wirken noch verschiedene Momente diese Zahlen beeinflussend. Darunter gehört z. B. die Provisionsjägerei der Acquisiteure, welche unter allen möglichen Vorspiegelungen Partheien bewegen, ihre frühere Versicherung aufzugeben und zu einer andern Anstalt überzugehen oder sich nach einem andern Modus zu versichern, welche Manöver übrigens wieder bei einem urtheilsfähigeren Publikum weniger Erfolg haben werden. Darunter gehören Jahre mit schlechten Ernten oder Stockung der Industrie, wo geringer Verdienst der Parthei die Fortsetzung der Prämienzahlung unmöglich macht.

Darunter gehört grössere oder geringere Rigorosität der Anstalt in Abnahme verspäteter Raten und Gewährung an Fristen; der Anstalt kann im Ganzen mit dem Erlöschen der Polizza Mangels Zahlung nur gedient sein, da sie in den ihr ganz verbleibenden Prämien einen, wenn auch geringen, doch sichern Gewinn hat.

Wie gross der Einfluss dieser einzelnen Momente ist, kann aus einer einzigen Tabelle nicht herausgelesen werden; wohl aber müsste dieselbe klar werden, wenn man eine Reihe solcher Tabellen von verschiedenen Anstalten, aus verschiedenen Ländern und Jahren zur Vergleichung hätte. Ich füge schliesslich bei, dass die gegebene Tabelle für oesterreichische Verhältnisse gilt.